



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 20(24)265-B

Datum: 28.06.2024

Stellungnahme der SV Anne Vogelsberger (MDI RLP) & des SV Felix Edlich (FM RLP)
zum Fachgespräch am 1. Juli 2024
zum Thema „Wiederaufbau im Ahrtal“

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Ministerium des Innern und für Sport
Rheinland-Pfalz**

Mainz, 26.06.2024

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

Bericht des Landes Rheinland-Pfalz

74. Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen am 1. Juli 2024 zum Thema „Wiederaufbau im Ahrtal“, hier: öffentliches Fachgespräch

Bezug: Anforderung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen vom 24. Juni 2024

Das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland Pfalz sowie das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz legen mit den nachstehenden Berichten die mit E-Mail des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen vom 24. Juni 2024 erbetenen Informationen zum Wiederaufbau im Ahrtal vor.

I. Stellungnahme des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz für den Bereich der allgemeinen kommunalen Infrastruktur

A. Sachstand Wiederaufbauhilfen

In Rheinland-Pfalz waren sieben Landkreise und die Stadt Trier von der Naturkatastrophe am 14./15. Juli 2021 betroffen. Sie ist das größte Schadensereignis in der Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz. Die Schäden im Land konzentrieren sich dabei im Schwerpunkt auf das Ahrtal. Die Infrastruktur ist an vielen Stellen in einem Ausmaß betroffen, das einen grundlegenden Wiederaufbau erfordert. Es muss konstatiert werden, dass das Ahrtal in Bezug auf den Schadensumfang sowie die Komplexität des Wiederaufbaus eine bundesweite Sonderstellung einnimmt.

Der Wiederaufbau läuft angesichts der riesigen Schadenslage in einem sehr hohen Tempo. Eine Vielzahl von Maßnahmen wird parallel umgesetzt. Im Dezember 2023 wurde bereits der 1.000 Bewilligungsbescheid im Bereich des Wiederaufbaus der allgemeinen kommunalen Infrastruktur (z. B. Schulen, Rathäuser, Sportanlagen, Straßen etc.) übergeben. Zum 24. Juni 2024 waren von 1.304 vollständig vorliegenden Anträgen bereits 1.297 Maßnahmen mit einem Volumen von rd. 860

Mio. EUR bewilligt. Die Bewilligungsquote bzgl. der vollständig vorliegenden Anträge lag damit bei rund 99,5%. Dieses positive Gesamtbild im Wiederaufbau prägt insbesondere auch die Bewilligungslage im Landkreis Ahrweiler. Dort wurden von 755 vollständig vorliegenden Anträgen 748 mit einem Volumen in Höhe von knapp 801,3 Mio. EUR bewilligt. Hiervon konnten aufgrund entsprechender Anforderungen der Kommunen bereits rd. 451,3 Mio. EUR ausgezahlt werden.

Binnen eines Jahres konnte die Bewilligungssumme nahezu verdoppelt, der tatsächliche Mittelabfluss deutlich gesteigert werden: Er nahm um über 50% zu, während mehr als 500 neue Anträge eingingen.

B. Der Wiederaufbau erfolgt zukunftsorientiert und nachhaltig

Der Wiederaufbau ist nicht nur quantitativ beachtlich, sondern auch qualitativ mit Blick auf das, was vor Ort umgesetzt wird. Mit dem Wiederaufbau erfährt die öffentliche Infrastruktur einen massiven Qualitätssprung. Der Aufbauhilfefonds ermöglicht einen zeitgemäßen, zukunftsfesten und hochwassersicheren Wiederaufbau nach den folgenden drei Grundsätzen:

Grundsatz 1: Wiederaufbau unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Schadensermittlung geltenden baulichen und technischen Normen. Dadurch können sich – abhängig vom Baujahr der Infrastruktur – wesentliche Verbesserungen ergeben. Zum Beispiel wird ein Kindergarten aus den 1960er Jahren nach aktuellen Standards wiederaufgebaut, nicht nach den Standards der 60er-Jahre.

Grundsatz 2: Wiederaufbau in einer nach Art, Lage oder Umfang dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepassten Weise. Demnach wird risikoangepasst wiederaufgebaut. Hierzu gehört zum Beispiel, dass der Fonds die Verlagerung von Technik oder Heizungsräume ins Obergeschoss fördert. Auch ist ein Wiederaufbau an anderer Stelle außerhalb des Überschwemmungsgebiets möglich, um künftige Schäden zu vermeiden.

Grundsatz 3: Im Sinne einer erweiterten Förderung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung, soweit hierfür zum Zeitpunkt der Schadensermittlung eine Rechtspflicht bestand (z.B. heutige Energiestandards oder Anforderungen an die Barrierefreiheit) oder sie bei Beachtung des Hochwasser- und Überschwemmungsrisikos zwingend erforderlich sind, gefördert werden.

Den vielfach angesprochenen 1:1-Wiederaufbau hat es zu keiner Zeit gegeben. Der Wiederaufbau auf Grundlage der geltenden bundesrechtlichen Rechtsnormen ist vielmehr zukunftsorientiert und nachhaltig. Das Land Rheinland-Pfalz schöpft dabei den bundesrechtlichen Rahmen jederzeit voll aus.

Ein Beispiel hierfür stellt der Wiederaufbau der Brücken dar. Die Vielzahl der Brücken entlang der Ahr verleihen der Kulturlandschaft im Ahrtal einen besonderen Charakter, haben zugleich aber

durch Verklausungen, Anstauungen und Zusammenbrüche wesentlich zu der zerstörerischen Kraft des Wassers ist der Flutnacht beigetragen. Beim Wiederaufbau steht der Hochwasserschutz daher an oberster Stelle: Der Brückenwiederaufbau erfolgt risikoangepasst nach den heutigen Anforderungen und Standards, bspw. wird ein Freibord von mindestens einem Meter über der HQ 100-Linie ermöglicht, sodass die Brücken auch im Hochwasserfall hydraulisch leistungsfähig bleiben. In Bad Neuenahr-Ahrweiler wird an geeigneten Stellen der Bau von Hubbrücken zur Senkung der Verklausungsgefahr geprüft. Zudem werden zukunftsweisende Bautechnologien eingesetzt, bei den Fußgängerbrücken in Kirchsahr beispielsweise innovativer Carbonbeton anstelle von Stahlbeton.

Auch die Sportstätten im Wiederaufbau profitieren von den genannten Grundsätzen. So besteht zum Beispiel die Möglichkeit, moderne LED-Flutlichtanlagen zu fördern, wenn die alte Anlage zerstört ist. Die Möglichkeit zur Schaffung interkommunaler Sportanlagen durch Zusammenlegung mehrerer zerstörter Anlagen wie beispielsweise in Insul ist ein besonderes Beispiel für einen bedarfsgerechten Wiederaufbau und die gesteigerte Attraktivität der Anlagen für die Menschen vor Ort.

Der Wiederaufbau der Bildungseinrichtungen schreitet gleichfalls sichtbar voran. Um diese Infrastrukturen in den flutbetroffenen Gebieten sicher und zukunftsorientiert wiederaufzubauen, fließen auch hier Risikobetrachtungen in die Planungen ein. Erkenntnisse der Wissenschaft, z.B. aus dem vom BMBF geförderten KAHR-Projekt (**K**lima, **A**npassung, **H**ochwasser, **R**esilienz), finden Beachtung.

Eine Vielzahl der Einrichtungen konnte durch die Errichtung von Interimslösungen den Unterricht aufrechterhalten. Damit die Schulträger diesen Auftrag weiterhin erfüllen können, sollen die Schulgebäude wieder zu sicheren Lern- und Aufenthaltsorten gestaltet werden.

Fazit: Die aus dem Wiederaufbaufonds geförderten Wiederaufbaumaßnahmen im Bereich der kommunalen Infrastruktur können sicher und zukunftsorientiert erfolgen, um einen nachhaltigen Wiederaufbau mit einem höheren Maß an Hochwasserresilienz zu gewährleisten. Gleichwohl wird konzeptionell und innovativ weitergedacht. Daher unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Entwicklung der Region bestmöglich mit Hilfe von erheblichen Landesmitteln. Zu nennen sind beispielsweise

- die Erneuerung der Kurparkliegenschaften in Bad Neuenahr – ein Leuchtturmprojekt, für das Mittel der Städtebauförderung (Bundes- und Landesmittel), der Tourismusförderung und der Wiederaufbauhilfe kombiniert werden konnten,
- die Erarbeitung von Konzepten wie die innovative Tourismusstrategie 2025, die mit dem Tourismus einen für das Ahrtal zentralen Wirtschaftsfaktor stärken will,
- die geplante Elektrifizierung der Ahrtal-Bahn.

Das Land steuert dabei z.B. zu den 92 Mio. EUR, die die Elektrifizierung der Ahrtalbahn kostet, 20 Millionen EUR bei. Die Erneuerung der Kurparkliegenschaften wird bisher mit über 11 Mio. EUR gefördert (hier sind weitere Bewilligungen möglich). Mit bislang 2,7 Mio. EUR wird die Konversionsmaßnahme „Brohl Wellpappe“ in Ahrbrück unterstützt, deren Ziel es ist, ohne neue Flächeninanspruchnahme zeitnah neue Siedlungsflächen mit 150 bis 200 Wohneinheiten für alle Generationen, aber auch öffentliche Infrastruktur und lokales Gewerbe zu schaffen. Das Nachhaltige Tourismuskonzept Ahrtal 2025 wurde vom Ahrtal-Tourismus e.V. unter enger Einbindung aller Akteure vor Ort erarbeitet und von der Landesregierung mit rund 200.000 EUR gefördert. Aus dem Landeshaushalt gefördert wird z. B. auch das Kompetenznetzwerk „Wissenschaft für den Wiederaufbau“.

C. Das Land unterstützt die Akteure zusätzlich zum Aufbauhilfefonds mit ergänzenden Landesprogrammen und -initiativen

Eine Wiederaufbauleistung, wie die nach der Naturkatastrophe von 2021 erforderliche, ist nur als gemeinschaftliches Zusammenwirken aller daran Beteiligten zu erbringen. Das Land Rheinland-Pfalz trägt im Rahmen seiner gesetzlich gegebenen Möglichkeiten bestmöglich dazu bei, dass der Wiederaufbau zügig, zukunftsgerichtet und nachhaltig erfolgt – sei es durch Angebote direkter Unterstützung für die Akteure bzw. Betroffenen oder die Unterstützung von Investitionen aus Förderprogrammen des Landes. Beispielhaft für diese Zielsetzung der rheinland-pfälzischen Landesregierung stehen die folgenden Maßnahmen:

Mit Blick auf die vielen, in der Regel ganz neuartigen Herausforderungen, die sich in den betroffenen Kommunen stellen, bestehen gezielte **Informations- und Austauschangebote**, mit denen die Landesregierung die von der Katastrophe betroffenen Kommunen unterstützt. Zur Klärung offener Fragestellungen finden beispielsweise sehr regelmäßige Gespräche und Vor-Ort-Termine mit kommunalen Verantwortlichen statt. Im Rahmen dieser Besprechungen werden konkrete Fragen erörtert und Einzelmaßnahmen besprochen. Daneben stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums des Innern und für Sport, insbesondere der Abteilung Wiederaufbau und Kommunalentwicklung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie die des eigens hierfür vor Ort eingerichteten Verbindungsbüros den Kommunen jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Sofern die Wiederaufbauförderung durch eine Förderung aus anderen Förderprogrammen ergänzt werden soll (z.B. bei Erweiterungen von Infrastrukturen oder Zusätzlichem), werden themenbezogene **„Scoping-Termine“** angeboten. Diese sollen dazu dienen, eine (bezogen auf diese Förderprogramme) ganzheitliche Betrachtung der einzelnen Maßnahmen vorzunehmen, sodass die Gespräche der beteiligten Behörden frühzeitig gebündelt werden können. Durch die frühzeitige Einbindung der Beteiligten und die Bündelung der Gespräche werden die Kommunen wirksam entlastet und die Verfahren beschleunigt.

Das Land unterstützt die Kommunen durch eine Reihe von weiteren Maßnahmen, beispielsweise:

Mit den **Kommunal-Koordinatoren** hat das Land Rheinland-Pfalz im Dezember 2023 eine neue Form der Unterstützung für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister in den flutbetroffenen Ortsgemeinden in den Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr geschaffen. Sie stehen den Ortsbürgermeistern von Seiten des beauftragten Fachbüros als feste Ansprechpartner zur Verfügung. Die Kommunal-Koordinatoren unterstützen die ehrenamtlich tätigen Ortsbürgermeister bei Kommunalentwicklungsprozessen, d. h. sie helfen bei der Umsetzung und im operativen Management von Einzelmaßnahmen, zum Beispiel in Form von Beratung zur Schaffung von Ersatzsiedlungsflächen. Diese völlig neue Art der Unterstützung umfasst unter anderem auch die Vorbereitung und Koordination von Bauprojekten, bevor die eigentlichen Planungsarbeiten beginnen, die Abstimmung mit relevanten Behörden und den Projektsteuerern des Wiederaufbaus, die Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln außerhalb des Wiederaufbaufonds (aus allen relevanten Fördertöpfen) sowie die Vorbereitung von Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen. Auch bei der Anwendung von Instrumenten der Baulandmobilisierung, wie z. B. die Eigentümerinformation und -ansprache, können die Kommunal-Koordinatoren unterstützen.

Die Landesregierung hat vielfältige Maßnahmen auf den Weg gebracht, um Personal für den Wiederaufbau des Ahrtales zu gewinnen bzw. einer Personalfucht entgegenzuwirken. Das Land unterstützt die betroffenen Kommunen beispielsweise bei der **Personal- und Fachkräftegewinnung**, bei der Schaffung von **Anreizen für die Unterstützung durch aktive und Ruhestandsbeamten** und durch **Billigkeitsleistungen** für flutbedingte Personalmehrausgaben von betroffenen Kommunen im Landkreis Ahrweiler.

Zudem wurde auf Initiative der Landesregierung gemeinsam mit dem Bund festgelegt, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch **Leistungen kommunaler Aufbau-, Projekt- oder Stadtentwicklungsgesellschaften** in der Rechtsform einer GmbH oder einer selbständigen AöR für förderfähig aus dem Aufbauhilfefonds erachtet werden.

Auch die **Rahmenbedingungen für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher** wurden dahingehend verbessert, dass sie eine um bis zu 50% erhöhte Aufwandsentschädigung erhalten können. Hierfür können die Kommunen seitens des Landes eine finanzielle Förderung erhalten. Auch die den Kommunen entstandenen Kosten für den Verdienstaufschlag ihrer Ortsbürgermeister werden durch das Land gefördert.

Mit Unterstützung des Landes wurde der **Verein Zukunftsregion Ahr e. V.** gegründet zur Vernetzung maßgeblicher Akteure aus Zivilgesellschaft, öffentlichen Institutionen, Wirtschaft und Politik, um eine Wiederherstellung gleichwertiger Lebensbedingungen, die Beförderung eines zukunftssicheren und nachhaltigen Aufbaus und damit eine Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Ahrregion zu erreichen. Der Verein soll dazu die Langfristperspektive im Blick haben und darum auch langfristig im Kreis Ahrweiler wirken.

II. Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz für den Bereich des privaten Wiederaufbaus

Für den Bereich der privat betroffenen Bürgerinnen und Bürger kann eine Förderung für zerstörten Hausrat sowie für Schäden an Wohngebäuden in Anspruch genommen werden. Dieser private Wiederaufbau in den vom Juli-Hochwasser 2021 betroffenen Gebieten in Rheinland-Pfalz kommt gut voran.

A. Zahlen zum privaten Wiederaufbau

Zum Stichtag 24. Juni 2024 lagen 3.735 Anträge für Schäden an privaten Wohngebäuden vollständig vor. Davon wurden bisher 3.566 mit einem Volumen von 580,2 Mio. Euro bewilligt. Dies entspricht einer Bewilligungsquote von 95,5 Prozent. Über Abschlagszahlungen und Mittelabrufe wurden hier 313,1 Mio. Euro ausbezahlt. Bisher wurden zudem 11.839 Anträge auf Hausratschäden mit einem Volumen von über 144,5 Mio. Euro bewilligt. Die Bewilligung und die Auszahlung erfolgen hier in der Regel innerhalb weniger Tage.

B. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt online über ein Portal der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) als Bewilligungsstelle, wo der Antrag bearbeitet wird. Dort werden auch die Mittelabrufe getätigt, sowie Mehrkostenanträge gestellt und der Verwendungsnachweis eingereicht. Das digitale Antragsverfahren wurde seit September 2021 sukzessive aufgebaut und läuft stabil.

C. Mittelabrufe in der privaten Gebäudestrecke

Um zu gewährleisten, dass den Betroffenen die benötigte Liquidität zur Verfügung steht, stellt die ISB sicher, dass beantragte Mittelabrufe schnell ausgezahlt werden – in der Regel innerhalb von zwei Arbeitstagen, wenn es keine Nachfragen gibt. Nach der ersten Abschlagszahlung, die bis zu 40 Prozent der bewilligten Mittel betragen kann, können die Betroffenen die Anzahl und die Höhe der Mittelabrufe weitgehend individuell steuern. Die weitere Auszahlung der Mittel erfolgt an Hand des Baufortschritts auf der Grundlage vorliegender Rechnungen. Dabei können auch Rechnungen mit Zahlungsziel eingereicht werden. Die regelmäßigen Mittelabrufe in der privaten Gebäudestrecke zeigen, dass der Wiederaufbau Stück für Stück vorangeht.

D. Hausratpauschalen

Die pauschalierten Hausrathilfen werden unmittelbar nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids ausgezahlt. Rechnungen oder ein Verwendungsnachweis müssen von den Betroffenen nicht eingereicht werden.

Wie oben aufgeführt sind die Anträge auf pauschalierte Hausrathilfen bewilligt und praktisch vollständig ausgezahlt.

E. Wiederaufbau nach geltenden Normen und Standards

Es wird immer wieder behauptet, über die Aufbauhilfe erfolge ein 1:1 Wiederaufbau. Dieses ist unzutreffend. Der Wiederaufbau erfolgt entsprechend der aktuellen gesetzlichen und baulichen Vorschriften einschließlich rechtverbindlicher Modernisierungen.

Dies betrifft unter anderem Fragen der Energieeffizienz. Hier wird jeweils der gesetzlich vorgeschriebene Mindeststandard gefördert, was in der Regel eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Ursprungszustand darstellt. Auch ist es möglich, dass Betroffene über diesen Mindeststandard hinausgehen, wenn sie die höheren Kosten über Eigenmittel oder über komplementäre Förderungen abdecken.

Unabhängig von der ursprünglichen Ausgestaltung des Gebäudes ist zudem die Förderung eines Wiederaufbaus in hochwasserangepasster Weise möglich. Es können also geeignete und angemessene Maßnahmen zum gebäudebezogenen Hochwasserschutz vorgenommen werden.

(Vergleiche ausführlich Grundsätze des Wiederaufbaus unter I Buchstabe B)

F. Unterstützungsmaßnahmen der Landesregierung

Im Rahmen der Aufbauhilfe hat die Landesregierung eine Vielzahl an Maßnahmen umgesetzt, um die Betroffenen der Flutkatastrophe, insbesondere bei der Antragstellung, zu unterstützen:

Im Ahrtal wurden unmittelbar mit dem Start des Antragsverfahrens vor Ort zunächst 26 ISB-Infopoints eingerichtet. Dort helfen engagierte und speziell ausgebildete Beschäftigte den Betroffenen bei der Antragstellung sowie nachfolgenden Schritten wie etwa Mittelabrufen und Verwendungsnachweisen. An den ISB-Infopoints wird auch durch Architektinnen und Architekten kompetent zu baufachlichen bzw. bautechnischen Fragen beraten.

Die Zahl der ISB-Infopoints wurde im Laufe der vergangenen über zweieinhalb Jahren im Rahmen einer Bedarfsanpassung sukzessive reduziert. Ab Juli 2024 stehen den Betroffenen sechs der bewährten Hauptanlaufstellen zur Verfügung. Die ISB-Infopoints gibt es in den Städten Sinzig und Bad Neuenahr -Ahrweiler (Heimersheim, Rathaus, Verlagshaus Linus Wittich) sowie in Altenahr und Schuld. Die Verteilung ist so angelegt, dass die Unterstützung für die Betroffenen weiter auf kurzen Wegen erreichbar ist. Zusätzlich wird das bestehende Angebot durch einen mobilen ISB-Infopoint-Außendienst ergänzt, um zu Hause bei der Antragstellung zu unterstützen.

Die Landesregierung sieht weiterhin den Bedarf an Unterstützung und so soll dieses Angebot zunächst bis Mitte 2025 fortgesetzt werden. Gegenwärtig wird daran gearbeitet, wie die Unterstützung ab Mitte 2025 organisatorisch umgesetzt werden kann.

G. Aufsuchende Hilfe

Im Auftrag der Landesregierung wurden mit der „aufsuchenden Hilfe“, die im letzten Jahr erfolgreich abgeschlossen wurde, alle betroffenen Haushalte im Ahrtal aufgesucht, um diese über Hilfs- und Unterstützungsangebote zu informieren. Schwerpunktmäßig wurde über die Antragstellung der Aufbauhilfe informiert. Insgesamt wurden so knapp 21.500 private Haushalte aufgesucht und fast 9.400 Gespräche geführt. Bei Haushalten, in denen niemand angetroffen wurde, wurde eine entsprechende Information hinterlassen.

H. Härtefälle

Für Fälle außerhalb des Regelverfahrens, sog. Härtefälle, wurde von der Landesregierung eine Härtefallkommission für Private eingerichtet. Diese hat auch kriteriengestützte Härtefallregelungen (sog. Härtefallkategorien) wie beispielsweise der gefährdungsbezogene Ersatzbau an anderer Stelle, der Förderung ohne Wiederaufbau oder der im Einzelfall gewährten 100 Prozentförderung auf besondere Anforderungen oder Lebenssituationen beschlossen. Auch für Dauerbewohnerinnen und Bewohnern von Campingplätzen wurden Ausnahmeregelungen sowohl für Hausrat- als auch Gebäudeschäden getroffen. Werden von Betroffenen die Kriterien dieser Härtefallkategorien erfüllt, kann dem Härtefall durch ein einfacheres Verfahren ohne eine Einzelfallbefassung der Härtefallkommission abgeholfen werden.

Die bestmögliche Unterstützung der Betroffenen der Flutkatastrophe beim Wiederaufbau hat für die Landesregierung weiterhin höchste Priorität.

I. Umsetzung von baurechtlichen Erleichterungen

Auch bauplanungsrechtliche Erleichterungen hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz befürwortet und aktiv vorangetrieben. Dementsprechend trat die „Landesverordnung zur Bestimmung von Wiederaufbaugebieten nach § 246c des Baugesetzbuchs“ bereits am 25. Juli 2023 in Kraft und somit direkt nach Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelung (GVBl. Nr. 14 vom 24. Juli 2023). Dies war möglich, weil die Landesregierung bereits im Vorfeld der bundesgesetzlichen Regelung die landesrechtliche Umsetzung der Wiederaufbauklausel vorbereitet hat. Die Landesregierung hat die vom Bund eröffneten Verfahrenserleichterungen somit schnellstmöglich und dabei nahezu vollständig ausgeschöpft. Allein auf die Aufnahme der unter § 246c Abs. 2 Nr. 1 BauGB aufgeführten Abweichungsmöglichkeit wurde verzichtet. Nach dieser Vorschrift soll es unmittelbar nach einer Naturkatastrophe möglich sein, die Errichtung temporärer notwendiger Unterkünfte und wichtige Infrastruktur zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Es handelt sich also um eine Maßnahme temporärer Art unmittelbar nach einer Naturkatastrophe. Im Hinblick auf die

Tatsache, dass die Flutkatastrophe zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes stattgefunden hatte, war diese Vorschrift, also die vorübergehende und zeitlich befristete Schaffung dringend benötigter baulicher Anlagen oder Infrastruktureinrichtungen, auch nach Auffassung der betroffenen Kommunen überhaupt nicht mehr möglich bzw. notwendig. Der Schwerpunkt der Katastrophenbewältigung lag zu diesem Zeitpunkt schon auf einem nachhaltigen und resilienten Wiederaufbau.